



virtualcity
DEUTSCHLAND

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Onlinewerbung

1 Geltungsbereich, Angebot, Änderungen dieser AGB

Virtualcity Deutschland, im Folgenden kurz "VCD" oder „Auftragnehmer“ genannt, erbringt seine Leistungen ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Onlinewerbung. Diese AGB gelten für alle Produkte und Leistungen, welche von „VCD“ im Rahmen von Online-Werbung angeboten und nachfolgend als "Dienste" bezeichnet werden. Mit der Registrierung oder der Nutzung unserer „Dienste“ erklären Sie sich mit der Geltung dieser AGB einverstanden. „VCD“ behält sich das Recht vor, diese AGB jederzeit zu ändern, zu erweitern oder anzupassen. In diesem Falle wird Sie „VCD“ in ausreichendem Maße davon in Kenntnis setzen oder Sie per E-Mail darüber informieren. Wenn Sie nicht an diese AGB gebunden sein möchten, dürfen Sie die angebotenen „Dienste“ für Onlinewerbung nicht nutzen.

2 Vertragsgegenstand

2.1

Gegenstand der allgemeinen Geschäftsbeziehungen sind Verträge mit dem Unternehmen Virtualcity Deutschland („Auftragnehmer“) über die Schaltung von Online-Werbung („Vertrag“) für die angebotenen Produkte „Pano-Ad“ - Werbebanner, „Cityposter“, „Megaposter“ und alle anderen Werbeflächen und Werbeformen in verschiedenen Formaten und Arten.

2.2

Der Vertrag beinhaltet die Schaltung von Werbung jeder Art in einem Onlineportal von „VCD“.

3 Auftragserteilung und Annahme

3.1

Der Vertrag kommt durch schriftliche Annahme des vom Auftraggeber („Auftraggeber“) erteilten Auftrages durch den Auftragnehmer oder durch die elektronische Auftragserteilung online mittels Bestellung oder Buchung im Kundenkonto oder schriftlich zustande.

Änderungen bedürfen der Schriftform. Die Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend.

3.2

Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, die Annahme von Aufträgen ganz oder teilweise, abzulehnen, wenn der Inhalt, die Form oder Art der Werbung nicht zumutbar ist, gegen guten Geschmack oder Sitten, gegen geltende Gesetze oder andersweitig in irgendeiner Form zu beanstanden ist oder gegen die AGB von „VCD“ verstößt. Bei bereits zustande gekommenen Verträgen hat der Auftragnehmer in diesem Falle ein Rücktrittsrecht vom Vertrag.

Entsteht in Laufe einer Schaltung in irgendeiner Form rechtliche oder andere Bedenken gegen diese Werbung oder entsteht nachträglich ein Verstoß gegen die AGB von „VCD“, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Schaltung sofort zu beenden und den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.

3.3

Eine Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag oder des Vertrages selbst auf Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der anderen Vertragspartei.

3.4

Die Geltung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird ausgeschlossen.

3.5

Der Auftraggeber kann bis 24 Stunden vor Schaltungsbeginn durch schriftliche Erklärung von dem Vertrag zurücktreten. In diesem Fall ist der Auftragnehmer berechtigt eine pauschale Entschädigung zu verlangen. Diese Entschädigung beträgt bei einem Rücktritt bis 10 Wochen vor Schaltungsbeginn 5%, bei einem Rücktritt bis 4 Wochen vor Schaltungsbeginn 25 % und danach 50% des Kampagnenpreises (Schaltpreis). Ein Rücktrittsrecht nach Bezahlung oder Freischaltung beziehungsweise Aktivierung der Werbekampagne (garantierte Schaltung) ist ausgeschlossen.

4 Schaltzeit

4.1

Die Schaltung wird jeweils zu Beginn der gebuchten Kalenderwoche zu den üblichen Geschäftszeiten von „VCD“ ab 9 Uhr aufgeschaltet und am Folgetag des letzten Schalttages gewechselt, bzw. abgeschaltet. Aus technischen Gründen können geringe Abweichungen oder Verzögerungen beim Wechsel entstehen. Ein Anspruch auf Schadenersatz ist in diesem Falle ausgeschlossen.

5 Konkurrenzausschluss

5.1

Der Ausschluss von Wettbewerbern des Werbungtreibenden wird nicht zugesichert. Die Schaltung von Werbung des Auftraggebers auf Standorten von Unternehmen, welche in Konkurrenz zum Auftraggeber stehen oder stehen könnten, ist nicht möglich und wird abgelehnt.

6 Werbemittel

6.1

Für die Herstellung geeigneter Werbemittel ist der Auftraggeber zuständig. Der Auftraggeber muss bis spätestens 1 Woche vor Schaltung seine Werbemittel zur Verfügung stellen. Diese können über das Kundenkonto online oder per E-Mail zu „VCD“ übertragen werden. „VCD“ überprüft diese Werbemittel und wird den Auftraggeber über ungeeignete oder problematische Werbemittel unverzüglich per E-Mail in Kenntnis setzen. Der Auftragnehmer übernimmt auf Wunsch des Auftraggebers und auf dessen Kosten die Herstellung von Werbemitteln oder die Korrektur von ungeeigneten Werbemitteln. Sofern der Auftraggeber die Werbemittel nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt und sich dadurch die Schaltung verzögert, entbindet das den Auftraggeber nicht von seiner Zahlungspflicht. Die vom Auftragnehmer produzierten Werbemittel sind nach dem Urheberrechtsgesetz geschützte Werke und dürfen ohne schriftlich vereinbarte Nutzungsrechte nicht vom Auftraggeber verwendet werden.

6.2

Zu jeder Werbung ist eine Internetadresse (Ziel-URL) in Form von „<http://www.meinewebseite.de>“ anzugeben, auf welche die Werbung verlinkt.

6.3

Mit der Zusendung von Werbemitteln und Inhalten zum Auftragnehmer für die Schaltung von Onlinewerbung überträgt der Auftraggeber die notwendigen, nicht-ausschließlichen und weltweiten, zeitlich unbegrenzten Rechte, diese Inhalte zum Zweck der Vertragserfüllung in dem dafür nötigen Umfang zu nutzen.

6.4

Der Auftraggeber ist verantwortlich für die Art, Form und Inhalt, sowie urheberrechtliche und wettbewerbsrechtliche Korrektheit. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von sämtlichen eventuellen Ansprüchen gegenüber Dritten in jeder Art und Umfang frei. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, die Werbemittel in dieser Art zu prüfen.

6.5

Der Auftragnehmer kann bis auf Widerruf das Werbemittel für eigene Werbezwecke kostenfrei nutzen, speichern und weiterverarbeiten.

7 Werbestandorte

7.1

Werbung kann auf jedem Panorama-Standort, sowie im Bereich oberhalb oder rechts vom Inhalt, sowie in allen künftig angebotenen Formen jeder Art im gesamten Angebot von „VCD“ gebucht werden. Ausgenommen davon ist Werbung im Panorama von Standorten von Mitgliedsunternehmen. Die Standorte der Werbeträger kann „VCD“ jederzeit ohne Ankündigung ändern, erweitern oder löschen. Ist Werbung auf einem Werbeträger fest gebucht, wird der Standort während fest gebuchter Werbung nicht gelöscht.

7.2

„VCD“ kann Werbeträger und Werbung jederzeit ohne Ankündigung neu positionieren und ändern. Insbesondere bei Updates (Aktualisierungen) von Standorten kann sich die Position ändern. Alle Parameter werden von „VCD“ festgelegt. Bei Buchung von Pano-Ad Werbebannern werden diese an den üblichen Werbeplätzen oberhalb im Panoramabild eingeblendet. Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf eine bestimmte Positionierung.

7.3

Zur Wiedergabe von Online-Werbung wird der Flashplayer ab Version 9.0.28 oder höher benötigt. Die Darstellungsqualität kann je nach Computer und verwendeter Hardware unterschiedlich sein. Ein Ersatzanspruch wegen eventueller geringer Darstellungsqualität auf alten oder ungeeigneten Computern oder anderer Hardware besteht nicht.

8 Statistik

8.1

Der Auftraggeber erhält nach Ende seiner Schaltung oder Werbekampagne eine statistische Auswertung mit der Anzahl erreichter Klicks (Click-Through-Rate) je Werbefläche und gegebenenfalls weiterer werberelevanter Werte in einer Übersicht per E-Mail zugesendet. „VCD“ kann künftig die Statistik über ein Kundenkonto online zur Verfügung stellen.

9 Preise und Dynamik

9.1

Alle Preise sind abhängig vom jeweiligen Standort und den Besucherzahlen (Panoramaaufrufe). Bei wesentlichen Änderungen kann „VCD“ jederzeit den Preis entsprechend anpassen.

9.2

Bei Bestellung gelten die aktuell angezeigten oder schriftlich vereinbarten Preise.

9.3

Alle Preise sind Nettopreise zuzüglich der jeweils aktuell gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die aktuellen Preise werden auf Anfrage telefonisch, per E-Mail oder schriftlich mitgeteilt bzw. als individuelles Angebot versendet und können auch online zur Verfügung gestellt werden.

9.4

Ein Leistungsverweigerungsrecht oder Zurückbehaltungsrecht kann der Auftraggeber nur geltend machen, sofern der Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht und rechtskräftig festgestellt oder von „VCD“ schriftlich anerkannt wurde.

10 Vorrang

10.1

Die Buchung (Bestellung) von Werbung ist als Einzelbelegung möglich. Erst nach Bezahlung ist die Werbung fest gebucht. Bis dahin gilt der Vorrang: Bestellt ein anderer Auftraggeber die gleichen Werbeflächen für den gleichen Zeitraum und ist der Budgetumfang dabei höher (z.B. durch Buchung von zusätzlichen Werbeflächen), so erhält der zweite Auftraggeber den Vorrang und die Werbekampagne des ersten Auftraggebers wird nicht geschaltet. In diesem Fall erhält der erste Auftraggeber eine Benachrichtigung und kann durch die weitere Zubuchung von Werbeflächen über dem Budget des zweiten Auftraggebers seine Werbekampagne durchsetzen, solange der zweite Auftraggeber noch nicht fest gebucht hat. Nur bezahlte, fest belegte Werbeflächen sind davon ausgenommen.

11 Zahlungsbedingungen

11.1

Die Rechnungsbeträge werden mittels Bankeinzug vom Konto des Auftraggebers im Voraus abgebucht. Erst dann wird die Werbung oder Werbekampagne fest gebucht und zum Termin geschaltet. Der Auftraggeber nimmt dazu am Lastschriftinzugverfahren teil, entweder elektronisch über eine sichere verschlüsselte Internetverbindung im Kundenkonto oder schriftlich. Die Teilnahme am Lastschriftinzug ist jederzeit für die Zukunft schriftlich widerrufbar. Nach erfolgtem Geldeingang sendet „VCD“ eine Rechnung zum Auftraggeber oder hinterlegt diese im Kundenkonto (soweit verfügbar).

11.2

Die Teilnahme am Bankeinzug muss bei Bestellung und mindestens 1 Woche vor Schaltung von Werbung vorliegen, sonst ist keine Buchung möglich.

11.3

Bei Verzug des Auftraggebers mit Zahlungsverpflichtungen, bei begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit, bei Angabe falscher Kontodaten oder Eintragung unberechtigten Personen, bei fehlender Deckung des Kontos des Auftraggebers ist der Auftragnehmer berechtigt, die Durchführung des Vertrages von der Vorauszahlung des Betrages und dem Ausgleich offener Rechnungen abhängig zu machen, ohne dass daraus der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer Ansprüche geltend machen kann. Kann die Bezahlung vom Auftraggeber aus irgendeinem Grund nicht gewährleistet werden, ist „VCD“ berechtigt die Buchung zu stornieren und die Werbeflächen für andere Kunden freizugeben.

12 Haftung, Störung

12.1

Schadenersatzansprüche wegen Pflichtverletzung bestehen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit des Auftragnehmers. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit des Auftragnehmers ist ausgeschlossen.

12.2

Eine Haftung für mittelbare Schäden, insbesondere für entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen.

12.3

Der Auftragnehmer haftet nicht für eine Verzögerung, Unterbrechung, Nichtausführung der Schaltung aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat (z.B. höhere Gewalt in jeder Form, Streik, Ausfälle oder Störungen des Onlinesystems, des Internets, des Rechenzentrums, des Servers in irgendeiner Form oder bei notwendigen Wartungsarbeiten am technischen System).

Bei einer Verzögerung, Unterbrechung oder Nichtausführung der Schaltung aus Gründen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, wird dem Auftraggeber für die ausgefallene Zeit eine Ersatzschaltung auf frei belegbaren Werbeflächen vergleichbarer Art gewährt oder für die ausgefallene Zeit von bereits gezahlten Beträgen eine Vergütung zurückerstattet, wenn keine Ersatzschaltung möglich ist. Darüber hinausgehende Ansprüche vom Auftraggeber gegenüber des Auftragnehmers sind nicht möglich.

12.4

Offensichtliche Mängel sind sofort und nur innerhalb des Schaltungszeitraumes gegenüber des Auftragnehmers schriftlich geltend zu machen und nachzuweisen.

13 Gerichtsstand

13.1

Der Gerichtsstand ist Leipzig in Deutschland. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

13.2

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen der Vertragsbedingungen bedürfen der Textform. Dies gilt auch für die Aufhebung oder Änderung dieser Textformklausel.

13.3

Sollten einzelne Vertragsbestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Im Falle einer solchen Unwirksamkeit werden die Vertragspartner eine der unwirksamen Regelung wirtschaftlich möglichst nahe kommende rechtswirksame Ersatzregelung treffen. Das Gleiche gilt im Fall einer Regelungslücke.